

## Das Domstift zu Goslar als Besitzerin von Gütern in Westfalen und Rheinland.

Von Pfarrer Stenger in Mengede.

Das Domstift zu Goslar, 1050 gegründet, hatte nach dem vom Landgerichtsdirektor Bode in seinen Goslarer Urkundenbüchern veröffentlichten ältesten Güterverzeichnis, das aus der Zeit von 1174—1191 stammen soll, durch die Gunst der sächsischen Kaiser sehr wertvolle Schenkungen erhalten. Es besaß 210 Hufen Land, 11 Gärten, 8 Häuser, 18 Kaufhallen, 14 Mühlen, 11 Meiereien usw. Auch im Westfalengau und im Rheinland hatte es Liegenschaften, nämlich im Rheinland das wertvolle Weingut Valendar, welches jährlich 10 Fuder Wein liefern mußte, und in Westfalen das Gut Mengede bei Dortmund, vermutlich jene curtis oder villa regalis, die einst Heinrich I. während seines Aufenthalts in Dortmund auf Verwendung seiner Gemahlin Mathilde der Ministerialin Williburg geschenkt hatte (13./4. 928, S. Erhard Regesta S. 96 u. Mon. Germ. Hist. 18, 53).

Von diesem Gut waren nach dem Güterverzeichnis von 1181 12 $\frac{1}{2}$  Mark Dortmunder Münze zu zahlen (De Mengeden XII. talenta et dimidium monete tremonie danda sunt fratribus), ein Betrag, der auf einen nicht unerheblichen Umfang des Gutes schließen läßt. —

Diese Schenkung datiert vom 29./3. 1052.

Kaiser Heinrich III. schenkt dem Domstift sein Eigengut Mengede (predium nostre proprietatis Mehgida dictum, in comitatu Godeschalci comitis et in pago Westvalen situm). (Bode, Goslarer Urkundenbuch Teil I, 52.) —

Das Goslarer Domstift, das nicht imstande war, alle diese, teilweise sehr entfernt liegenden, Güter zu bewirtschaften oder unmittelbar zu verwalten, hatte dafür seine Bögte, die sich aus den Geschlechtern des hohen Adels rekrutierten.

Diese Bögte erlaubten sich häufig Übergriffe, welche das Stift durch Ablösung der Rechte derselben abzuwenden bemüht war, oder sie blieben mit der Zahlung der Zinsen im Rückstand, wodurch unliebsame Streitigkeiten entstanden.

Am nachtheiligsten mußte naturgemäß die Last der Vogtei wirken, in Hinsicht der Güter, die weit entfernt von dem Domstifte lagen, so daß eine unmittelbare Einwirkung nicht möglich war. Dieser Umstand lag besonders bei den so weit entfernten rheinischen und westfälischen Gütern vor. Der Verwalter der Güter in Mengede und Balendar, Ritter Bernhard von Strunkede, war dem Domstift in bezug auf die von ihm zu entrichtenden Leistungen sehr wenig willfährig. Es entstand zwischen beiden ein Streit, welcher am 1. Juni 1238 in Dortmund durch die Dechanten Hermann von Dortmund und Heinrich von Hörter, sowie den Grafen Conrad von Dortmund als Schiedsrichter dahin entschieden wird, daß der Ritter (miles Bernardus de Strunkede) dem Domstifte an Rückständen 40 M Silber und für die Folgezeit einen jährlichen Zins von 20 M entrichten soll, während das Domstift verspricht, gegen den Edelherrn Conrad von Mulnarchen und den Marschall des Erzstiftes Köln, welche Stiftsgüter zu Balendar und Geldesdorp in Besitz genommen hatten, päpstliche Bullen und die Exkommunikation erwirken zu wollen (Bode, Urkundenbuch Teil I, S. 560).

Diese Zusage erfüllte das Domstift auch, da von dem Dechanten Rabodo und dem Scholaster Johann von Paderborn als vom Papste delegierten Richtern am 11. September 1249 über den Edelherrn Conrad von Mulnarchen, sowie über seine Helfer, die Ritter Hering von Dencelake, Menzo von Holthoven, den Meier Heinrich von Hothoven und auch über die Brüder Bernard und Albert von Mengede die Exkommunikation ausgesprochen wird (Bode, Urkundenbuch Teil I, S. 580).

Aus diesen unliebsamen Erfahrungen erklärt es sich wohl, daß das Domstift in Goslar sich nach einem anderen Verwalter der rheinisch-westfälischen Güter umsah. Unter den angesehenen Familien fiel nun die Wahl auf die Grafen von Solms und zwar wohl aus dem Grunde, weil Arnold von Solms, der spätere Bischof von Bamberg, vorher Dompropst zu Goslar war. 1277 im Juli übernimmt dieser die Güter zu Mengede und

Balendar und stellt darüber einen Revers aus, in dem er sich verpflichtet, den Bedingungen nachzukommen (Bode, II. Teil). —

1283. 9. Mai vollziehen Arnold von Solms, dessen Bruder Conrad, Domherr zu St. Gereon in Köln, und Elisabeth, Witwe des Grafen Reinbold zu Solms, den Vertrag mit dem Domstifte, in dem sie sich verpflichten, eine gewisse Jahresrente aus den Gütern zu zahlen (Bode II, 307).

Aber auch mit diesen Verwaltern scheint das Stift schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Denn am 5. Februar 1299 meldet der Magister Jacob, Domherr zu Goslar und königlicher Hofschreiber, seinem Stifte, daß er durch königlichen Spruch den Besitz der Güter zu Balendar und Mengede erlangt habe und verlangt die alten kaiserlichen Diplome nach Heilbronn (Bode II, 588). —

Am 21. Mai 1299 bekundet König Albrecht von Oппenheim aus, daß vor ihm der Graf Reinbold von Solms und seine Mutter Elisabeth auf alle Ansprüche bezüglich des Hofes Mengede nebst Zubehörungen verzichtet haben (Bode II, 567). —

1299. 22. Mai bekundet dasselbe der königliche Hofrichter Graf Hermann von Sulz (Bode II, 568. Diese Urkunde ist deutsch). —

Am 5. Januar 1300 meldet Magister Jacob, Domherr zu Goslar und königlicher Hofnotar, von Ulm aus wiederholt seinem Stifte, daß er die Höfe zu Balendar und Mengede durch Urteil erstritten und einen Bevollmächtigten abgesandt habe (Bode II, 586).

Noch in demselben Jahre 1300 benachrichtigt derselbe Notar Magister Jacob das Domstift zu Goslar, daß er zwar von den Stiftsgütern zu Balendar wieder Besitz ergriffen habe, dagegen eine Besitzergreifung des Gutes zu Mengede wegen der Rechtsansprüche des Ritters Bovo von Strünkede nicht habe stattfinden können.

Er läßt sie wissen, daß sein famulus und procurator Heinricus von Balendar feierlich Besitz ergriffen habe.

Als derselbe aber nach Mengede kam und zu dem nobilis vir comes de Marca, und von diesem Sendung zur Besitzergreifung erbat, hat dieser geantwortet, daß er von verschiedenen Geschäften in Anspruch genommen sei und ihn nicht zu senden vermöge. Dominus Bovo de Strünkede miles hat vor dem

Grafen beteuert, daß sein Vater Bernardus de Struenkede den Hof zu Mengede vor 30 Jahren ausgetauscht und darüber offene und klare Briefe mit dem Siegel des Kapitels habe (Bode, II. Teil). —

Da die Güter in Mengede, die als Erb- und Eigengüter der Könige bezeichnet und von ihnen verschenkt werden, bald villa bald curtis regalis genannt werden, so liegt die Vermutung nahe, daß auch die villa in Mengede zu den von Karl dem Großen angelegten villae oder curtes regales gehörte, also in die karolingische Zeit zurückreicht. (S. Rübél, Reichsleute, S. 19.)